

am Meisten gewinnen wird, dies ist daher um so weniger aus den vorliegenden kurzen Andeutungen zu entnehmen, als nicht einmal die Zahlenverhältnisse der gegenseitigen Ansprüche einiges Anhalten gewähren. Reichenbach verlangte nach einer bereits im Jahre 1832 aufgestellten Berechnung 7122 Thlr. 16 gr. und beinahe eben so viel Zinsen. Die Kreisstände aber leugneten, daß Reichenbach einen Anspruch auf Zinsen habe, und berechneten daneben ihre Forderung auf 13103 Thlr. 9 pf., die der Stadt Reichenbach hingegen auf 8339 Thlr. 20 gr., so daß hiernach Letztere noch 4763 Thlr. 4 gr. 9 pf. würde herauszuzahlen gehabt haben! Wenn man diese Zahlenverhältnisse ins Auge faßt, so gewinnt es allerdings den Anschein, als ob Reichenbach bei dem Vergleiche überaus gute Geschäfte gemacht habe. Indes muß Einsender nochmals darauf zurückkommen, daß die Zahlen allein eine Basis zur richtigen Beurtheilung des Sachverhältnisses durchaus nicht abgeben, und namentlich verdient bemerkt zu werden, daß die Forderung, welche Reichenbach hatte, bereits rechtskräftig zuerkannt war, während die Kreisstände wegen ihres Anspruchs erst Klage zu erheben gehabt hätten!

Wie dem auch sei, Reichenbach kann wenigstens insofern mit dem Resultate des abgeschlossenen Vergleichs sehr zufrieden sein, als es die einzige Stadt ist, welche aus diesem Schiffbruche etwas gerettet hat, denn alle übrigen Städte des Voigtlandes gehen — die geringen Abschlagszahlungen, die Einzelnen für die Kleist'sche Requisition in den Kriegsjahren selbst noch geleistet worden sind, abgerechnet — leer aus. Sie gehen leer aus, weil in Folge der Verordnung der Landeskommission vom 2. November 1819 und des neueren Gesetzes vom 20. September 1834 alle Ansprüche der hier fraglichen Art als fernerhin ungültig und aufgehoben anzusehen sind. Es verfügt nämlich §. 1 der angezogenen Verordnung von 1819, wie folgt:

„Nachdem in Erwägung, daß die Vollführung der vorhin beabsichtigten, jedoch durch die eingetretenen Kriegseignisse völlig in das Stocken gekommenen Ausgleichung, wegen des Statt gehaltenen Kriegsaufwandes an Einquartierung, Spannung, Lieferungen und Botengängen bis zum 5. Juni 1815, wenigstens einen Bedarf von 25 Millionen Tha-

lern erfordern und diese Summe durch Ausschreiben im Lande baar aufzubringen sein würde, hierdurch aber auf lange Jahre die Unterthanen bis zur völligen Erschöpfung angegriffen werden müßten, die versammelten Stände dahin angetragen haben: daß diese gedachte Ausgleichung völlig niedergeschlagen werden möchte; so lassen Se. Königl. Majestät geschehen, daß, diesem Antrage gemäß, sowohl wegen der vorhin vor dem 1. Juni 1807 beabsichtigten, als wegen der seit dem 1. Juni 1807 bis mit dem 5. Juni 1815 in Gemäßheit des Ausgleichungs-Regulativs vom 14. Dezember 1807 und der später ergangenen desfallsigen Anordnungen angedeutet ge- wesenen Bezahlung für geleistete Einquartierungen, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, keine fernern Ansprüche an die Ausgleichungskasse Statt finden, vielmehr diese sämtlichen Anforderungen, es mögen selbige bereits liquidirt, oder durch aus- gestellte Etapenscheine anerkannt, oder noch nicht liquidirt worden sein, nunmehr für aufgehoben und niedergeschlagen erachtet werden.“

Nur die in §. 2 aufgezählten Forderungen sollten Ausnahmeweise unter den weiter unten bezeichneten Modalitäten Berücksichtigung finden; nämlich solche, welche

„a) in Folge von geschlossenen Kontrakten der Kreisdeputationen, der Etapen- und der denselben gleich zu achtenden Behörden, oder

„b) durch solche förmliche, an Individuen gerichtete, Requisitionen erwachsen sind, mit denen ausdrückliche oder gleichzeitige Zahlungsverprechen der obengenannten Verpflegungsbehörden verbunden gewesen; oder

„c) welche wegen Statt gehaltenen baaren Aufwandes für Lazarethanstalten; oder

„d) wegen des Schadens an den zu Lazarethen gebrauchten Privatgebäuden entstanden sind, wobei die, besondern Kongregationen und Gesellschaften zustehenden, Gebäude und Lokale den Privatgebäuden gleichgeachtet werden können, oder

„e) welche endlich, wegen rückständigen Regieaufwandes, in so fern solchen die betreffenden Individuen noch zu fordern haben, etwa annoch unbefriedigt außenstehen. Solche Forderungen sollten zur Liquidation angenommen, und, in Gemäßheit der hierunter bei der Kriegs-Verwaltungs-Kammer so-